

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Eva Marie Plonske und Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 25. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2021)

zum Thema:

Staatlich anerkannte Hochschulen in Berlin

und **Antwort** vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Apr. 2021)

Frau Abgeordnete Eva Marie Plonske und Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27153
vom 25. März 2021
über Staatlich anerkannte Hochschulen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele staatlich anerkannte, private Hochschulen sind derzeit im Land Berlin aktiv? (Bitte namentlich auflisten). Wann wurde die staatliche Anerkennung jeweils erteilt? Bis wann ist die staatliche Anerkennung jeweils befristet? Wann wurden die jeweiligen Anerkennungen zuletzt durch den Senat evaluiert?

Zu 1.:

Nr.	Name der Hochschule	Datum staatl. Anerkennung im Land Berlin	Staatl. Anerkennung befristet bis	Letzte Institutionelle Akkreditierung o.ä.
1.	Akkon-Hochschule	06.05.2009	30.09.2024	12.07.2019
2.	Bard College Berlin	17.02.2011	21.01.2022	20.01.2017
3.	Barenboim-Said Akademie	11.08.2016	31.08.2021	08.06.2016 (Konzeptprüfung)
4.	bbw-Hochschule	12.01.2007	30.09.2025	23.10.2020
5.	Berlin School of Sustainable Futures	01.06.2018	01.06.2023	21.03.2018 (Konzeptprüfung)
6.	BIU Berlin International University of Applied Sciences	18.07.2014	30.09.2024	10.05.2019
7.	BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht (Standort Berlin)	05.06.2012	30.09.2022	14.07.2017
8.	Code University of Applied Sciences	14.07.2017	01.08.2022	07.06.2017 (Konzeptprüfung)

Nr.	Name der Hochschule	Datum staatl. Anerkennung im Land Berlin	Staatl. Anerkennung befristet bis	Letzte Institutionelle Akkreditierung o.ä.
9.	Deutsche Hochschule für Gesundheit & Sport	24.08.2007	30.09.2024 (Bescheid noch nicht rechtskräftig)	12.07.2019
10.	Digital Business University of Applied Sciences	20.11.2019	30.11.2024	27.09.2019 (Konzeptprüfung)
11.	ESCP Business School	26.10.1988	unbefristet (Verleihung des Promotionsrechts befristet bis 31.05.2023)	Regelmäßige Evaluation des Promotionsrechts, zuletzt in 05/2018
12.	ESMT Berlin	20.10.2003	30.09.2023	19.10.2018
13.	German International University	10.04.2019	14.04.2022	
14.	Hertie School	28.02.2005	31.10.2027	20.10.2017
15.	HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft	23.04.2009	30.09.2024	12.07.2019
16.	Hochschule für Angewandte Pädagogik	20.11.2013	31.03.2023	25.10.2019
17.	IB Hochschule für Gesundheit und Soziales	09.07.2007	30.09.2022	25.01.2019
18.	International Psychoanalytic University Berlin	17.04.2009	30.09.2025	24.04.2020
19.	Mediadesign Hochschule	18.01.2004	30.09.2022	25.01.2019
20.	Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin	19.04.2012	30.09.2024	12.07.2019
21.	Psychologische Hochschule Berlin	09.05.2010	31.03.2023	26.01.2018
22.	Quadriga Hochschule Berlin	08.07.2009	30.06.2025	30.01.2020
23.	SRH Berlin University of Applied Sciences	21.05.2002	30.09.2025	30.01.2019
24.	Steinbeis-Hochschule Berlin	28.09.1998	30.09.2023	
25.	Touro College Berlin	04.12.2006	30.09.2023	26.01.2018
26.	VICTORIA Internationale Hochschule	09.06.2011	30.09.2021	15.04.2016

2. Gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 6 BerlHG erfordert die staatliche Anerkennung einen mindestens hälftigen Anteil hauptberuflicher Lehrkräfte, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen oder Juniorprofessor*innen gemäß §§ 100 oder 102a BerlHG erfüllen müssen. Werden an den staatlich anerkannten, privaten Hochschulen im Land Berlin (zu hauptberuflichen Lehrkräften) berufene Professor*innen ausschließlich auf der Grundlage sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und nicht als „freie Mitarbeiter“ beschäftigt? Gibt es staatlich anerkannte private Hochschulen im Land Berlin, an denen (zu hauptberuflichen Lehrkräften) berufene Professor*innen mehrheitlich in freien Dienstverhältnissen, also in Dienstverhältnissen, bei denen es sich nicht um eine reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, beschäftigt werden? (Bitte nach Hochschule auflisten). Falls ja: Wie stellt der Senat in diesen Fällen sicher, dass

- a) bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben, die die staatlich anerkannte Hochschule als Beliehene durch die Professor*innen wahrnimmt, den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des allgemeinen Verwaltungsrechts, insb. der Legitimation nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG, Genüge geleistet wird und
- b) die wirtschaftliche Stellung der (hauptberuflich lehrenden) Professor*innen gem. § 123 Abs. 2 Nr. 8 BerlHG im Wesentlichen mindestens vergleichbar ist mit der von Professor*innen an staatlichen Hochschulen?

3. Welche mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen hat eine überwiegend nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von (hauptberuflich lehrenden) Professor*innen auf den Anerkennungsstatus betroffener privater Hochschulen gemäß Berliner Hochschulgesetz?

Zu 2. und 3.:

Die Personalausstattung an staatlich anerkannten privaten Hochschulen im Land Berlin ist Gegenstand regelmäßiger gutachterlicher Überprüfungen durch den Wissenschaftsrat. Im Fokus steht dabei die quantitative und qualitative professorale Ausstattung einer Hochschule. Die Hochschulen sind aufgefordert, im Zuge der gutachterlichen Überprüfung und im Rahmen regelmäßiger Berichtspflichten Angaben zur Anzahl der an der Hochschule beschäftigten hauptberuflichen Professoren und Professorinnen zu machen. Dabei sind nur jene Personen zu berücksichtigen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, das der Definition des Wissenschaftsrats entspricht. Hauptberuflichkeit ist demnach dann gegeben, „wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden“ (Wissenschaftsrat, Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen, S. 32, 76, 77, 79). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die staatlich anerkannten privaten Hochschulen im Land Berlin freiberuflich tätiges professorales Personal, das nicht den diesbezüglichen Anforderungen des Wissenschaftsrates an Hauptberuflichkeit genügt, als hauptberufliches professorales Personal ausweist.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass die hochschulrechtlichen Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung gemäß §123 BerlHG von privaten Hochschulen in Berlin dauerhaft erfüllt werden? Wie und in welchen zeitlichen Abständen prüft der Senat insbesondere die Finanzierungsmodelle der privaten Hochschulen? Welche Kriterien werden bei einer solchen Prüfung angelegt? Gibt es in Berlin staatlich anerkannte private Hochschulen, bei denen die Finanzierung ihrer Hochschulaufgaben zumindest teilweise auf Darlehen von privaten oder juristischen Personen basiert? (Bitte nach Hochschule auflisten)

Zu 4.:

Die staatliche Anerkennung kann ausgesprochen werden, wenn das Vorhaben den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes genügt. Diese sind in § 123 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) aufgeführt. Die staatliche Anerkennung wird in der Regel befristet ausgesprochen. Innerhalb der Frist wird das Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich überprüft. Im Vorfeld der staatlichen Anerkennung und sodann jeweils vor der Entscheidung über deren Verlängerung wird gemäß § 123 Abs. 3 BerlHG grundsätzlich eine

ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats angefordert (Konzeptprüfung bzw. Institutionelle (Re-)Akkreditierung).

Darüber hinaus haben die staatlich anerkannten Hochschulen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen jährlichen Bericht über für den Hochschulbetrieb wesentliche Parameter vorzulegen. Im Übrigen unterstehen die staatlich anerkannten Hochschulen der Rechtsaufsicht der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Die Überprüfung der Tragfähigkeit der Finanzierung von privaten Hochschulen ist Gegenstand der externen Qualitätssicherung im Rahmen der Konzeptprüfungs- und (Re-)Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat. Wesentliches Kriterium der Überprüfung ist dabei die Frage, ob der Hochschule absehbar eine Deckung der Kosten des laufenden Betriebs aus Studienentgelten gelingt, falls sie in erheblichem Maße auf regelmäßige Zuwendungen Dritter angewiesen ist, ob die Nachhaltigkeit dieser Zuwendungen plausibel abgebildet werden kann und eine Verlustübernahmeerklärung seitens des Betreibers vorliegt. Im Rahmen eines durch die Hochschule im Zuge der gutachterlichen Verfahren zu erstellenden Selbstberichts werden Positionen aus den Bilanzen der zurückliegenden drei Jahre erfasst und aktuelle Jahresabschlüsse der Trägergesellschaft vorgelegt, die u.a. Rückschlüsse auf die Finanzierungsstruktur erlauben. Infolge der pandemiebedingten Einschränkungen ist eine umfassende Sichtung dieser Unterlagen innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Berlin, den 13. April 2021

In Vertretung

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -